

**Satzung**  
**der Gemeinde Dannau**  
**über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Was-**  
**serversorgung**  
**(Beitrags- und Gebührensatzung)**  
**vom 24.05.2023**

Berechtigt durch

- § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -)

sowie

- § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 8, § 9, § 9 a und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG)

wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 24.05.2023 folgende Satzung erlassen:

**I. Abschnitt**

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Gemeinde Dannau erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des auf andere Weise nicht gedeckten Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage (Anschlussbeiträge),
2. Kostenerstattungen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie Unterhaltung der Hausanschlüsse von der Grundstücksgrenze bis einschließlich des Hauptabsperrventils hinter dem Wasserzähler (Hausanschlusskosten),
3. Benutzungsgebühren zur Deckung der erforderlichen Kosten für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren).

**II. Abschnitt**  
**Anschlussbeiträge**

**§ 2**

**Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen
  - oder
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Wasserversorgungsanlage vor dem jeweiligen Grundstück einschließlich der betriebsfertigen Fertigstellung des Hausanschlusses. Werden zwei oder mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschluss versorgt, so entsteht die Beitragspflicht für die Grundstücke mit der betriebsfertigen Fertigstellung des gemeinsamen Anschlusses.

**§ 3**

**Beitragsmaßstab für die Wasserversorgung**

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Wasserversorgung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Geschoss, auch wenn es kein Vollgeschoss ist, 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; für jedes weitere Geschoss werden 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, wenn es sich um ein Vollgeschoss handelt. Als Vollgeschoss gelten alle oberirdischen Geschosse, wenn sie über mindestens drei Viertel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Staffelgeschosse sind Vollgeschosse, wenn sie über mindestens zwei Drittel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Die Höhe der Geschosse wird von der Oberkante des Fußbodens bis zur Oberkante des Fußbodens der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis zur Oberkante der Dachhaut gemessen. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerkes als Vollgeschoss gerechnet. Die Höhe des Bauwerkes wird von der Oberkante des Fußbodens des Erdgeschosses bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand gemessen. Hinzugerechnet wird zu einem Viertel die Höhe von Dächern und Dachteilen, die von Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 45 ° begrenzt werden, voll die Höhe von Dächern und Dachteilen, die von Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 70 ° begrenzt werden.

(3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt:

- c) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- d) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- e) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grund-

stück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

- f) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) – c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze eine entsprechende Flächenergänzung an anderer Stelle auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung einer der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldepotie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht,
- i) bei den folgenden bebauten und unbebauten Grundstücksflächen wird ein geregelter Vervielfältiger aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:

- Sport-/Tennisplätze 0,3.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen

über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden; Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,

- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht, bei bebauten oder bebaubaren Grundstücken die in der näheren Umgebung gemäß § 34 BauGB überwiegend vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber die Zahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- f) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Absatz 3 Buchstabe f) – ein Vollgeschoss angesetzt.

#### **§ 4**

##### **Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage beträgt 6,00 € je m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche.

#### **§ 5**

##### **Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Mitei-

gentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.

## **§ 6**

### **Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 5 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

- (5) Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.
- (6) Auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners werden der Beitrag und eine Vorauszahlung auf den Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags beziehungsweise der Vorauszahlung zu stellen. Wird der Beitrag früher als einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig, so ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit drei vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.

### III. Abschnitt

#### § 8

#### **Hausanschlusskosten**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlüsse von der Grundstücksgrenze bis einschließlich des Hauptabsperrventils hinter dem Wasserzähler ist der Gemeinde in Höhe der von ihr tatsächlich geleisteten Kosten zu erstatten. §§ 5 und 7 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch der Gemeinde entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Vorhandene Brunnen sind vom neuen Trinkwassernetz überprüfbar zu trennen.

### IV. Abschnitt

#### **Wassergebühren**

#### § 9

#### **Grundsätze der Gebührenerhebung**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung werden Wassergebühren erhoben.
- (2) Die Wassergebühren werden als Grundgebühren für die Grundstücke, welche an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, von denen aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Wasser entnommen wird, erhoben.

## § 10

### Grundgebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr wird nach einem den Umfang der Inanspruchnahme der Lieferungs- und Betriebsbereitschaft der öffentlichen Einrichtung berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Grundgebühr ist die Zahl der Wasserzähler je Grundstück.

## § 11

### Zusatzgebührenmaßstab

- (1) Die Zusatzgebühr wird nach einem Maßstab erhoben, welcher den Umfang der Inanspruchnahme der tatsächlichen Lieferung von Wasser durch die öffentliche Einrichtung berücksichtigt.
- (2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die über geeichte Wasserzähler gemessene gelieferte Wassermenge je Grundstück in Kubikmeter.

## § 12

### Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist. Die Gebührenpflicht nach Satz 1 endet, sobald der Anschluss verschlossen oder beseitigt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung auf dem Grundstück Wasser entnommen wird. Die Gebührenpflicht nach Satz 1 endet, sobald der Anschluss verschlossen oder beseitigt wird oder die Entnahme von Wasser auf dem Grundstück aus anderen Gründen endgültig endet.

## **§ 13**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

## **§ 14**

### **Entstehung der Gebührenansprüche und Veranlagung**

- (1) Die Gebührenansprüche gegenüber den Gebührenpflichtigen entstehen grundsätzlich mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Sofern für Gebührenpflichtige die Gebührenpflichtigkeit bereits vor Ablauf des Erhebungszeitraumes endet, entstehen die Gebührenansprüche diesen gegenüber ausnahmsweise bereits mit dem Ende der Gebührenpflichtigkeit.
- (2) Das Amt Lütjenburg veranlagt die Gebührenpflichtigen grundsätzlich nach Ablauf des Erhebungszeitraumes für die Zeit des Erhebungszeitraumes, in der sie gebührenpflichtig waren, durch schriftlichen Gebührenbescheid zu den Wassergebühren; endet für Gebührenpflichtige die Gebührenpflichtigkeit bereits vor Ablauf des Erhebungszeitraumes (Absatz 1 Satz 2), kann ausnahmsweise sogleich veranlagt werden.
- (3) Sind Gebührenpflichtige nicht während des gesamten Erhebungszeitraumes gebührenpflichtig, ist in Ansehung der ihnen gegenüber festzusetzenden Grundgebühren der bei Zugrundelegung des in § 18 Abs. 1 enthaltenen Gebührensatzes sich ergebende Betrag zeitanteilig zu reduzieren; die in § 18 Abs. 1 genannte Umsatzsteuer ist nach der Reduzierung in Ansatz zu bringen.

## § 15

### Vorauszahlungen

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Wassergebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren gefordert. Die Vorauszahlungen werden für den Erhebungszeitraum durch einmaligen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung der Vorauszahlungen kann zeitgleich mit der Festsetzung der Wassergebühren für den abgelaufenen Erhebungszeitraum erfolgen.
- (2) Soweit die tatsächlichen Umstände keine Abweichung rechtfertigen, wird die Höhe der Vorauszahlung auf die Zusatzgebühr nach der für das Vorjahr ermittelten Wassermenge unter Berücksichtigung des für das laufende Jahr geltenden Gebührensatzes errechnet. Besteht die Gebührenpflichtigkeit einer oder eines Gebührenpflichtigen nicht bereits zu Beginn des Erhebungszeitraumes, sondern beginnt die Gebührenpflichtigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes zu bestehen, wird der Vorauszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Den Verbrauch des ersten Monats hat die oder der Gebührenpflichtige dem Amt Lütjenburg unverzüglich mitzuteilen. Kommt die oder der Gebührenpflichtige ihrer oder seiner Mitteilungspflicht nach Aufforderung und Verstreichen einer ihr oder ihm zur Mitteilung gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann das Amt Lütjenburg den Verbrauch schätzen.
- (3) Der Höhe der Vorauszahlungen auf die Grundgebühr wird die dem Amt Lütjenburg im Zeitpunkt der Festsetzung der Vorauszahlung bekannte Zahl der Wasserzähler auf dem Grundstück unter Berücksichtigung des für das laufende Jahr geltenden Gebührensatzes zugrunde gelegt.
- (4) Die Vorauszahlungen sind mit gleich hohen Beträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu fordern.

## § 16

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist anstelle der dort Genannten gebührenpflichtig, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist. Mehrere Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (3) Wechselt im Falle der Gebührenpflicht der Eigentümerin oder des Eigentümers (Absatz 1 Satz 1 Alt. 1) das Eigentum am Grundstück während des Erhebungszeitraumes, ist die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer bis zum Zeitpunkt des Übergangs des Eigentums gebührenpflichtig. Ab dem Übergang wird die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer gebührenpflichtig. Versäumt die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 20), so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Amt Lütjenburg entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen. Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Alt. 2, Satz 2 sowie des Absatzes 2 entsprechend.
- (4) Gebührenpflichtige sind Gebührenschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG.

## **§ 17**

### **Fälligkeiten**

- (1) Die Wassergebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Vorbehaltlich des Satzes 2 werden die Vorauszahlungen auf die Wassergebühren zu den in § 15 Abs. 4 genannten Zeitpunkten fällig. Wird der Festsetzungsbescheid für die Vorauszahlungen später als 2 Wochen vor einem der in § 15 Abs. 4 genannten Termine bekanntgegeben, ist ein auf diesen Termin errechneter Teilbetrag zusammen mit dem Teilbetrag des nächsten mindestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe liegenden Termins fällig; gibt es für den Erhebungszeitraum keinen nächsten mindestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe liegenden Termin, sind sämtliche Teilbeträge einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.

## **§ 18**

### **Gebührensätze**

- (1) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler 89,72 Euro pro Jahr zuzüglich der derzeit gültigen Umsatzsteuer (§ 19).
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt 5,61 €/m<sup>3</sup> zuzüglich der derzeit gültigen Umsatzsteuer (§ 19).

## **V. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 19**

### **Umsatzsteuer**

Die Kalkulation von Abgaben, Vorauszahlungen und Kostenerstattungen nach dieser Satzung geht aus von den Nettobeträgen ohne Umsatzsteuer. Auf die Abgaben, Vorauszahlungen und Kostenerstattungen nach dieser Satzung wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

## **§ 20**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben dem Amt Lütjenburg jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Amt Lütjenburg innerhalb eines Monats taggenau schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wassermessvorrichtungen), so haben die Abgabepflichtigen dies unverzüglich dem Amt Lütjenburg schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde oder des Amtes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu prüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu dulden und dabei mitzuwirken.

## **§ 21**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 20 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 22**

### **Datenverarbeitung**

Das Amt Lütjenburg ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, die zur Anwendung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserlei-

tung – und über die Abgabe von Wasser – Öffentliche Wasserversorgung – der Gemeinde Dannau für die Gebiete der Wasserwerke Truput und Moorblick vom 20.12.2016 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 18.12.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dannau, den

06.06.2023

Gemeinde Dannau

Der Bürgermeister



---